
Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer
(Hauptsatzung)
Vom 7. 10. 1994
Vom 09. Aug. 2000

Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer
(Meldeordnung – MeldeO)
Vom 07. 10. 1994
Vom 09. Aug. 2000

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zur Sächsischen Landesärztekammer
vom 22. 9. 1990
Vom 09. Aug. 2000

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung
vom 2. November 1991

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung)

Vom 7. 10. 1994

Vom 09. Aug. 2000

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 01. Juli 2000 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. 10. 1994, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 28.09.1994 (Az.: 52/8870-1-000/50/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1994, Seite 786) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Mitglieder

(1) Der Sächsischen Landesärztekammer gehören als Pflichtmitglieder alle aufgrund einer Berufserlaubnis oder Approbation berechtigten Ärzte an, die im Freistaat Sachsen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihre Hauptwohnung dort haben.

(2) Pflichtmitglieder der Sächsischen Landesärztekammer, die

ihre heilberufliche Tätigkeit im Anschluss an ihre Pflichtmitgliedschaft bei der Sächsischen Landesärztekammer ins Ausland verlegen und dort ihre Hauptwohnung nehmen, können freiwillige Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer werden. Dies müssen sie innerhalb eines Monats nach Beendigung ihrer Pflichtmitgliedschaft schriftlich gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer erklären. Das freiwillige Mitglied kann seine Mitgliedschaft bis zum 30. 09. eines Jahres zum Ablauf des Kalenderjahres kündigen. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Die freiwillige Mitgliedschaft endet, wenn das freiwillige Mitglied mit einem Jahresbeitrag nach der 1. Mahnung im Rückstand ist.“

2. In § 7 Abs. 2 wird Folgendes angefügt:

„Ungültig sind die Stimmzettel,

1. wenn für die Stimmabgabe andere als die dem Wähler zur Verfügung gestellten Stimmzettel verwendet werden oder
2. wenn sie außer dem Namen des Wahlbewerbers andere Zusätze enthalten.

Stimmenthaltungen und Gegenstimmen sind gültig. Sofern aufgrund von Stimmenthaltungen oder Gegenstimmen ein Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit erhält, ist eine neue Wahl für den jeweiligen Wahlgang erforderlich.“

3. Im § 12 Abs. 2 wird nach Satz 2 Folgendes angefügt:

„Die Kammerversammlung bestimmt für jeden Ausschuss dessen jeweilige maximale Zahl der Mitglieder. Die Mitglieder werden in geheimer Wahl bestimmt, sofern die Kammerversammlung es beschließt oder die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Mitglieder im Ausschuss übersteigt. Jedes Mitglied der Kammerversammlung hat soviel Stimmen, wie der jeweilige Ausschuss an Mitgliedern hat. Die Bewerber sind gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt, sofern dies für ihre Mitgliedschaft im Ausschuss erforderlich ist. Nach zweimaliger vergeblicher Stichwahl entscheidet das Los.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt zum 01. 01. 2001 in Kraft.

Dresden, den 01. Juli 2000

Prof. Dr. med. habil. Schulze Dr. med. Liebscher
Präsident Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie hat mit Scheiben vom 06. 07. 2000, Az. 52-5415.21/2, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. 10. 1994 wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den 09. Aug. 2000 Der Präsident
Prof. Dr. Jan Schulze

Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Meldeordnung – MeldeO)

Vom 07. 10. 1994

Vom 09. Aug. 2000

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 01. Juli 2000 die folgende Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen:

Artikel 1

Die Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Meldeordnung – MeldeO) Vom 07. 10. 1994 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1994, Seite 791) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „von vier Wochen“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Meldung bei Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Pflichtmitglied hat die Beendigung seiner Mitgliedschaft der Landesärztekammer binnen eines Monats zu melden.
- (2) Will das freiwillige Mitglied seine freiwillige Mitgliedschaft für das folgende Jahr beenden, so muss es dies schriftlich gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer bis zum 30. 09. des laufenden Jahres für das folgende Jahr erklären.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 1 wird neu eingefügt:

„(1) Die Pflichten nach dieser Meldeordnung gelten für freiwillige Mitglieder entsprechend.“

b) Der bisherige Text wird Absatz 2.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt zum 01. 01. 2001 in Kraft.

Dresden, den 01. Juli 2000

Prof. Dr. med. habil. Schulze Dr. med. Liebscher
Präsident Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Meldeordnung – MeldeO) vom 07. 10. 1994 wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den 09. Aug. 2000 Der Präsident
Prof. Dr. Jan Schulze

Satzung
zur Änderung der Wahlordnung
für die Wahl zur Sächsischen Landesärztekammer
vom 22. 9. 1990

Vom 09. Aug. 2000

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 01. Juli 2000 die folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen:

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahl zur Sächsischen Landesärztekammer vom 22. 9. 1990 (genehmigt mit Bescheid des Ministers für Gesundheitswesen vom 24. 9. 1990, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 2/1990, Seite 86, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zur Sächsischen Landesärztekammer vom 22. 9. 1990 vom 22. OKT. 1997) genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 10. 10. 1997 (Az.: 52-5415.21/1, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/1997, Seite 548) wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 der Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zur Sächsischen Landesärztekammer vom 22. 9. 1990 vom 22. OKT. 1997 wird nach Absatz 7 ein Absatz 8 angefügt:

„(8) Das freiwillige Mitglied ist in dem Wahlkreis wahlberechtigt, dem es vor Verlegung seines Wohnsitzes ins Ausland angehört hat.“

2. Im § 12 entfällt Absatz 2.

3. Im § 13 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:

a) „(4) Der Kreiswahlleiter stellt nach Zulassung der Wahlvorschläge die Wahlbewerber in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens für den Stimmzettel zusammen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt zum 01. 01. 2001 in Kraft.

Dresden, den 01. Juli 2000

Prof. Dr. med. habil. Schulze
Präsident

Dr. med. Liebscher
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie hat mit Schreiben vom 06. 07. 2000, Az. 52-5415.21/3, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zur Sächsischen Landesärztekammer vom 22. 9. 1990 wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den 09. Aug. 2000

Der Präsident
Prof. Dr. Jan Schulze

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung vom 2. November 1991

Artikel I Neuregelungen

Die Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung vom 2. November 1991,

in der Fassung vom 2. November 1991, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 14. November 1991, Aktenzeichen 52/802-3/98/91 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 12/1991, S. 525 und im Deutschen Tierärzteblatt 12/1991, S. 1083)

und der 1. Änderungssatzung vom 4. April 1992, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 4. Mai 1992, Aktenzeichen 52/8023/92 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 6/1992, S. 618 und im Deutschen Tierärzteblatt 07/1992, S. 679)

und der 2. Änderungssatzung vom 11. Oktober 1992, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 16. Oktober 1992, Aktenzeichen 52/8023/7437/92 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 11/1992, S. 1173 und im Deutschen Tierärzteblatt 02/1993, S. 138)

und der 3. Änderungssatzung vom 17. Oktober 1993, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 3. November 1993, Aktenzeichen 52/8870-1-000/49/93 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 2/1994, S. 83 und im Deutschen Tierärzteblatt 2/1994, S. 162)

und der 4. Änderungssatzung vom 8. Oktober 1995, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 13. November 1995, Aktenzeichen 32-5248-20-1/95 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 12/1995, S. 649 und im Deutschen Tierärzteblatt 2/1996, S. 164)

und der 5. Änderungssatzung vom 26. Oktober 1996, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 03. Januar 1997, Aktenzeichen 32-5248-12/4 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 2/1997, S. 58 und im Deutschen Tierärzteblatt 03/1997, S. 297)

und der 6. Änderungssatzung vom 28. September 1997, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 3. November 1997, Aktenzeichen 32-5248.12/11 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 12/1997, S. 554 und im Deutschen Tierärzteblatt 1/1998, S. 75)

und der 7. Änderungssatzung vom 14. Juni 1998, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales,

Gesundheit und Familie vom 23. Juni 1998, Aktenzeichen 32-5248.12/3 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 08/1998, S. 361 und im Deutschen Tierärzteblatt 8/1998, S. 852)

und der 8. Änderungssatzung vom 13. Juni 1999, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 9. September 1999, Aktenzeichen 32-5248.12/3 IV (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 10/1999, S. 473 und im Deutschen Tierärzteblatt 11/1999, S. 1210)

wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Ärztinnen und Ärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte, die nach Inkrafttreten dieser Satzung Pflichtmitglied der Landesärztekammer oder der Tierärztekammer werden, sind Pflichtmitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung, soweit sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind.

2. § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung wird wie folgt neu gefasst:

1. mit dem Ende der Pflichtmitgliedschaft in der Landesärztekammer oder der Tierärztekammer.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2000

Dr. med. Simon
Aufsichtsausschuß
Vorsitzender

Dr. med. Halm
Verwaltungsausschuß
Vorsitzender

Prof. Dr. med. habil. Schulze
Präsident

Dienstsiegel

Die vorstehende 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen und im Deutschen Tierärzteblatt bekanntgemacht.

Dresden, Dienst- Der Präsident
den 2. 08. 2000 siegel gez. Prof.Dr.med.habil. Jan Schulze

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie hat mit Bescheid vom 13.07.2000, AZ 32-5248.12/3 IV, die Genehmigung erteilt.